

§ 3 Nr. 8a [Renten zum Ausgleich nationalsozialistischen Unrechts]

eingefügt durch das BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

Steuerfrei sind

...

8a. Renten wegen Alters und Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die an Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gezahlt werden, wenn rentenrechtliche Zeiten auf Grund der Verfolgung in der Rente enthalten sind. ²Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der verstorbene Versicherte Verfolgter im Sinn des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes war und wenn rentenrechtliche Zeiten auf Grund der Verfolgung in dieser Rente enthalten sind;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried *Bergkemper*,
Richter am BFH aD, Lenggries

	Anm.		Anm.
A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 8a	1	Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit	2
B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerfreie Renten wegen		C. Erläuterungen zu Satz 2: Steuerfreie Renten wegen Todes	3

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 8a

1

Grundinformation zu Nr. 8a: § 3 Nr. 8a stellt Renten an Stpfl., die nationalsozialistischem Unrecht ausgesetzt waren, stfrei, wenn rentenrechtl. Zeiten aufgrund der Verfolgung in der Rente enthalten sind.

Rechtswicklung der Nr. 8a:

► *BeitrRLUmsG v. 7.12.2011* (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Die Vorschrift wurde neu in den Katalog des § 3 eingefügt und gilt ab VZ 2011 und darüber hinaus – rückwirkend – in allen Fällen, in denen die Steuer am 7.12.2011 noch nicht bestandskräftig festgesetzt war (§ 52 Abs. 4a Satz 1 idF des BeitrRLUmsG; BTDrucks. 17/6263, 60).

Bedeutung der Nr. 8a:

► *Sozialrechtliche Bedeutung:* Die Vorschrift stellt dem Wortlaut gem. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung an Verfolgte iSd. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) stfrei. Im Grunde geht es um die Fälle, in denen die sog. Rentenzahlbarmachung auf Anrechnungszeiten zum Ausgleich von Schäden in der Sozialversicherung für Zeiten der Verfolgung bzw. auf Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto während der Verfolgungszeit beruht. Zur Kompensation von Nachteilen in der Altersversorgung wird nämlich Versorgung, die national-

sozialistischem Unrecht ausgesetzt waren und iSd. BEG anerkannt wurden, sozialversicherungsrechtl. Anrechnungszeiten gewährt. Dabei handelt es sich nicht um Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsleistungen, sondern um die Kompensation eines für die Verfolgten entstandenen Nachteils in der Altersvers. (BTDrucks. 17/6263, 46 [47]).

Die Einzelheiten der Rentenzahlbarmachung sind nicht im BEG geregelt. Vielmehr werden die Sozialversicherungsrenten an Verfolgte auf der Grundlage besonderer sozialversicherungsrechtl. Regelungen ermittelt bzw. zahlbar gemacht (BTDrucks. 17/6243, 47). Dazu zählen vor allem das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) v. 20.6.2002 (BGBl. I 2002, 2074), das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) v. 22.12.1970 (BGBl. I 1970, 1846) und das Fremdrentengesetz (FRG) v. 25.2.1960 (BGBl. I 1960, 93). So regelt das ZRBG in Ergänzung der rentenrechtl. Vorschriften des WGSVG für Zeiten der Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto (s. dazu § 1 ZRBG) eine Fiktion der Beitragszahlung (§ 2 ZRBG) und ermöglicht so den Bezug oder den erhöhten Bezug einer Rente. Das WGSVG gilt für Versicherte, die Verfolgte iSd. BEG sind und durch die Verfolgung Schaden in der Sozialversicherung erlitten haben. Dazu gehört vor allem die Berechnung der Renten unter Berücksichtigung der Verfolgungszeiten.

- ▶ *Steuersystematische Bedeutung:* Nr. 8a enthält eine echte (normative) StBefreiung (Sozialzweckbefreiung, s. § 3 Allg. Anm. 14), soweit die Leistungen als Renten stpfl. Einnahmen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 wären.

Geltungsbereich der Nr. 8a:

- ▶ *Sachlicher Geltungsbereich:* Nr. 8a gilt unabhängig davon, welcher Einkunftsart die Einnahmen zuzuordnen sind. Betroffen sind aber nur sonstige Einkünfte iSd. § 22.
- ▶ *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 8a gilt für unbeschränkt und beschränkt EStpfl.

Verhältnis zu anderen Vorschriften: Nr. 8a befreit Rentenzahlungen an Verfolgte iSd. BEG. Sonstige Wiedergutmachungsleistungen sind unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 8 stbefreit. § 3 Nr. 7 stellt Ausgleichsleistungen nach dem LAG und nach anderen Entschädigungsgesetzen stfrei.

2 B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerfreie Renten wegen Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit

Steuerfrei sind Renten wegen Alters und wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die an Verfolgte iSd. § 1 BEG gezahlt werden, wenn rentenrechtl. Zeiten aufgrund der Verfolgung in der Rente enthalten sind.

Gesetzliche Rentenversicherung: Die wichtigste Rechtsquelle der gesetzlichen Rentenversicherung ist das SGB VI. Daneben ist die im ALG geregelte (gesetzliche) Alterssicherung der Landwirte und ihrer Angehörigen von Bedeutung. Die gesetzliche Rentenversicherung gliedert sich in die Allgemeine Rentenversicherung, die Knappschaftliche Rentenversicherung und die Alterssicherung der Landwirte auf. Hauptanliegen der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Absicherung der sozialen Risiken Alter, Berufs-, Erwerbsunfähigkeit und Tod. Es handelt sich um eine Zwangsmitgliedschaft und Zwangsvorsorge.

Renten wegen Alters und wegen verminderter Erwerbsfähigkeit: Die Versicherten haben unter den Voraussetzungen des § 35 SGB VI Anspruch auf Regelaltersgrenze (Rente wegen Alters). Rente wegen Erwerbsminderung beziehen Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn sie erwerbsgemindert sind (s. § 43 SGB VI).

Verfolgte iSd. BEG: Bei den Rentenbeziehern muss es sich um Verfolgte und damit um Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung iSd. § 1 BEG handeln. Nach § 1 Abs. 1 BEG ist Opfer der nationalsozialistischen Gewalt, wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in seinem beruflichen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat. Nach dem BEG wird Entschädigung ua. geleistet für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen.

Rentenrechtliche Zeiten: Die StFreiheit bezieht sich auf Renten, in denen rentenrechtl. Zeiten aufgrund der Verfolgung enthalten sind (s. Anm. 1). Es reicht aus, wenn „auch“ rentenrechtl. Zeiten in der Rente enthalten sind. Allerdings zielt die Regelung auf die Fälle, in denen die Renten wesentlich oder ausschließlich auf den rentenrechtl. Zeiten beruhen (BTD Drucks. 17/6263, 46 [47]).

„Rentenrechtliche Zeiten“ ist ein dem SGB VI entnommener Terminus. Nach § 54 Abs. 1 SGB VI sind rentenrechtl. Zeiten ua. Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten. Rentenrechtliche Zeiten sind alle Zeiten, die für den Rentenanspruch dem Grunde und der Höhe nach von Bedeutung sein können.

Bei „rentenrechtlichen Zeiten aufgrund der Verfolgung“ handelt es sich um beitragsfreie Zeiten gem. § 54 Abs. 4 SGB VI. Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, die mit Anrechnungszeiten belegt sind und für die keine Beiträge gezahlt wurden. Der Begriff der Anrechnungszeiten bringt zum Ausdruck, dass die Zeiten nicht wegfallen, sondern auf die Rente angerechnet werden. Die Anrechnungszeiten sollen Beiträge ersetzen, die wegen in der Person des Versicherten liegender besonderer Umstände nicht gezahlt werden konnten. Einen Katalog der Anrechnungszeiten enthält § 58 Abs. 1 SGB VI. Die Anrechnung von Zeiten bei Verfolgten iSd. § 1 BEG ist im ZRBG, WGSVG und FRG geregelt (s. Anm. 1).

C. Erläuterungen zu Satz 2: Steuerfreie Renten wegen Todes

3

Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente (s. § 46 SGB VI). Auch diese Rente ist stfrei, wenn der verstorbene Versicherte Verfolgter iSd. § 1 BEG war und wenn rentenrechtl. Zeiten aufgrund der Verfolgung in der Rente enthalten sind (s. Anm. 2).

